

Luftschutz und Landesverteidigung

Autor(en): **Wegmann, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **15 (1949)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutz und Landesverteidigung

Von Lt. K. Wegmann

In der Einleitung zu seinem Bericht vom März 1946 an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939 bis 1945 bemerkt General Guisan, er habe seine Aufgabe darin erblickt, die hauptsächlichsten Ergebnisse und Massnahmen, welche die sechs Jahre des zweiten Weltkrieges kennzeichneten, in ihrem ursächlichen Zusammenhang und in der Perspektive wiederzugeben, unter der sie ihm am Ende des Aktivdienstes erschienen. Der Bericht enthalte eine gewisse Anzahl von Erkenntnissen kritischer oder konstruktiver Art, aber es sei nicht seine Sache, daraus eine allgemeine Schlussfolgerung zu ziehen. Wie er es bereits dem Bundesrat gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, liege die dringende und heikle Aufgabe der Organisation der zukünftigen Armee einer neuen Equipe ob. Es war deshalb gegeben, dass sich der Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Januar 1947 neben der Stellungnahme zu den Darlegungen des Generalberichtes über die Kriegsergebnisse und die Durchführung des Aktivdienstes in einem besondern Kapitel mit den Problemen der künftigen Wehrordnung befasste. Bei diesem Ausblicke konnte es sich naturgemäss von vorneherein nicht darum handeln, ein abschliessendes Programm zu entwerfen. Wie die Landesverteidigungskommission, so musste sich vielmehr auch der Bundesrat vorläufig darauf beschränken, «wichtige Richtlinien für die Art, die Reihenfolge und das Tempo des künftigen Vorgehens» niederzulegen. Den Ausgangspunkt bildete die Erwägung, «es komme bei Problemen von solchem Gewicht und Umfange zunächst darauf an, völlig klar zu sehen, wo man steht, welches Ziel man vor Augen behalten will und mit welchen Mitteln und Methoden es erreicht werden soll». Dementsprechend werden die weiteren Ausführungen des Berichtes der dreifachen Zielsetzung einer Anpassung der Bewaffnung und Ausrüstung, des Kampfverfahrens sowie der Führer- und Truppenausbildung an die Kriegserfahrungen und an die neuen Möglichkeiten und Notwendigkeiten untergeordnet. Als Grundlage aller Bemühungen um unsere Wehrhaftigkeit wird die «einheitliche Auffassung über den Endzweck unserer Massnahmen auf dem Gebiete der Landesverteidigung», der «Aufbau dessen, was man den Charakter unserer Abwehr nennen darf, auf dem Boden einer allgemein geltenden und alle bindenden Betrachtungsweise» bezeichnet.

Mit Rücksicht darauf, dass im Zeitpunkt der Abfassung des bundesrätlichen Berichtes die Kriegserfahrungen noch zu wenig bekannt waren, musste die Erörterung verschiedener Fragen auf später zurückgelegt werden. In unserem Lande, in dem der stimmpflichtige Bürger die Verantwortung für den Entscheid über die leitenden Grundsätze

des Wehrwesens zu tragen hat, machte sich jedoch weiterhin ein lebhaftes Bedürfnis nach Aufklärung über die künftige Gestaltung der Landesverteidigung geltend. Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes erteilte daher dem Generalstabschef, Oberstkörpskommandant de Montmollin, den Auftrag, in einer zusammenfassenden Schrift zu den heutigen und, soweit möglich, künftigen Problemen der militärischen Landesverteidigung Stellung zu nehmen. Nachdem die Landesverteidigungskommission den vom 29. April 1948 datierten Bericht über «Grundlagen, gegenwärtige Situation und Zukunftsaussichten unserer Landesverteidigung» *) in eingehenden Erörterungen diskutiert und genehmigt hatte, wurde er anlässlich einer Pressekonferenz am 7. Juli 1948 der Oeffentlichkeit übergeben, wobei der Generalstabschef in seinem erläuternden mündlichen Exposé darauf hinwies, der vorliegende Bericht solle keine endgültige Festlegungen bringen; es handle sich vielmehr um eine Ueberprüfung der Verhältnisse, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müsse.

Während der Bericht des Bundesrates vom 7. Januar 1947 die Probleme des Luftschutzes recht summarisch und sozusagen nur am Rande berührte — in den kurzen Hinweisen, man werde sich beim Luftschutz mit einer Rahmenorganisation behelfen und sich darauf beschränken müssen, die Ausrüstung bereitzuhalten und die Ausbildung der Rahmenorganisation und der Kader nicht zu vernachlässigen, und es werde unter Umständen nötig sein, dem Luftschutz Aufgaben der Eindämmung von Luftlandeunternehmungen, der Verteidigung wichtiger Kommunikationen und der Verhinderung von Sabotageakten zu übertragen —, stellt der Bericht des Generalstabschef den Luftschutz erstmals bewusst in den Rahmen der gesamten Landesverteidigung. Mit dieser Blickrichtung wollen wir uns auch in den folgenden Ausführungen befassen, nicht ohne dabei gleichzeitig, soweit dies zur Abrundung des Bildes beiträgt, die allgemeinen Gesichtspunkte der Denkschrift zu beleuchten.

Zu den bedeutsamsten Feststellungen des Berichtes gehört wohl die Umschreibung der doppelten Zielsetzung der Landesverteidigung, die einerseits «jedem Angreifer Widerstand leisten und danach trachten soll, unser Gebiet unverletzt zu erhalten» und andererseits «unser Volk und sein Eigentum vor den Wirkungen eines Angriffes auf der Erde oder aus der Luft bewahren soll». Die zweite Aufgabe wird ausdrücklich als «nicht nur militärischer Natur» bezeichnet. Es wird dargelegt:

*) Der Bericht kann zum Preis von Fr. 1.25 beim Eidg. Drucksachenbureau, Bundeskanzlei, Bern, bezogen werden.

«Die beste Sicherung gegen Bomben und ferngesteuerte Sprengstoffträger und wohl auch gegen die Wirkung der radioaktiven Substanzen und Bakterien bestünde darin, die Bevölkerung und die lebenswichtigen Einrichtungen unterirdisch unterzubringen. Wir werden kaum betonen müssen, wie unwägend sich die Verwirklichung eines solchen Entschlusses auswirken würde. Es ist denkbar, dass man allenfalls einige Elektrizitätswerke oder Lager an besonders empfindlichem Material hinter Beton oder Fels sichern könnte. Aber kein einziger Staat kann es sich leisten, die Wohnungen auch nur eines Teiles seiner Bevölkerung, seine Fabriken, Schulen, Spitäler und Verkehrsnetze unter die Erdoberfläche zu verlegen.

Da ein so umfassender Schutz nicht möglich ist, sollten wir wenigstens die finanziell und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen nicht versäumen. Wir sollten Schutzräume anlegen, die zum mindesten Teile der Bevölkerung aufnehmen könnten. Vor allem aber ist die Zusammenballung von grossen Menschenmassen in riesigen Gebäuden oder in dicht bevölkerten, geschlossenen Siedlungen zu vermeiden. Leider sind Sorglosigkeit und Unwissenheit oft stärker als der gesunde Menschenverstand und die wirtschaftlichen Bedürfnisse. Wenn wir bedenken, wie sehr unser Volk die Lage verkennt, in der es sich befinden würde, wenn in fünf Jahren oder schon morgen ein Krieg ausbrechen sollte, fühlen wir uns zu einer ernststen Warnung verpflichtet. Drohender Gefahr gegenüber die Augen schliessen, war noch nie ein Zeichen besonders aufgeweckten Geistes.

Es ist aber nicht nur diese Seite des Problems, die zur Hauptsache die zivilen Behörden angeht, ins Auge zu fassen. Es genügt nicht, Menschen und Eigentum zu schützen. Wir haben auch den Kampf gegen die Folgen der Zerstörungen aufzunehmen, die unterbrochenen Verbindungen wieder herzustellen, die öffentlichen Betriebe in Gang zu bringen, die Verwundeten zu pflegen und die Toten zu begraben. Handelte es sich hiebei um vereinzelte Massnahmen, so wären das alles Aufgaben der zivilen Stellen. Ein kommender Krieg wird aber so riesige Schäden verursachen, dass keine Gemeindebehörde mehr dagegen aufkommen kann. Es ist unerlässlich, alle Anstrengungen zu koordinieren und die Hilfsmittel zu vermehren.

Auch wenn wir die beträchtlichen Summen aufbrächten, die für wirksame Schutzmassnahmen erforderlich wären, könnte sich der Schutz niemals auf unser ganzes Gebiet erstrecken. Auch wenn wir bereit sind, eine hohe «Versicherungsprämie gegen Katastrophen» zu zahlen, werden wir gezwungen sein, strategisch weniger wichtige Landesgegenden (gewisse Grenzstädte, dünn besiedelte ländliche Gebiete und gewisse Alpenregionen) bewusst hintanzustellen, um wenigstens in den Teilen des Landes, die militärisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind, ausreichende Anlagen zu schaffen. Es sind dies einmal die grösseren Ortschaften, die an den Haupteinbruchachsen des

Gegners liegen, dann bestimmte Industriegebiete, die für die Landesverteidigung vitale Bedeutung haben, und schliesslich die Räume, welche für unseren Abwehrkampf im Jura, im Mittelland und in den Alpen (Réduit) wichtig sind. Daraus folgt, dass wir alle Schutzmassnahmen einer Gesamtplanung unterstellen müssen, die sich sowohl auf die Anlage von Schutzräumen, als auch auf den Einsatz der ortsgebundenen Streitkräfte zu beziehen hat. Aus diesem Grunde sind wir gezwungen, bei der Organisation des Territorialdienstes die Sonderinteressen der Kantone und Gemeinden bis zu einem gewissen Grade zurücktreten zu lassen».

Der Bericht betont an dieser Stelle, «es handle sich nicht darum, alle Befugnisse in der Hand einer zentralen Instanz zu vereinigen. Es ist weder eine Verstaatlichung geplant, gegen die sich die Mehrheit unseres Volkes sträuben würde, noch streben wir danach, den Staat zu militarisieren. Infolgedessen muss bei der Ausführung der Schutzmassnahmen der Initiative der zivilen Behörden und der einzelnen Bürger ein weiter Spielraum gewährt bleiben. Dagegen ist es unerlässlich, dass die verfassungsmässig für die Landesverteidigung verantwortlichen Instanzen Richtlinien erlassen und dass der Bund die Koordination aller Anstrengungen sicherstellt.»

Diese Koordination, welche dem totalen Kriege die totale Landesverteidigung gegenüberstellt, ist Sache des Territorialdienstes, dessen Reorganisation eine der wichtigsten Neuerungen im Ausbau der Landesverteidigung seit dem Ende des Aktivdienstes bedeutet. Die Aufgaben des Territorialdienstes, wie sie in der bundesrätlichen Verordnung vom 31. Oktober 1947 umschrieben werden, sind einerseits die Unterstützung und Entlastung der Feldarmee, insbesondere durch Uebernahme von Aufgaben ortsgebundener Natur der militärischen Landesverteidigung, und andererseits die Durchführung besonderer militärischer Aufgaben in Verbindung mit den zuständigen bürgerlichen Behörden der Gemeinden und Kantone und den Dienststellen des Bundes, insbesondere die Mithilfe bei Massnahmen, die den bürgerlichen Behörden im Zusammenhang mit dem Aktivdienst oder kriegsartigen Ereignissen obliegen, wie Schadensbekämpfung und -verhütung, Wiederinstandstellung, Sicherheitspolizei, Fürsorge und Flüchtlingsdienst.

«Wegen des Mangels an Kampfmitteln», hält der Bericht des Generalstabschef weiter fest, «ist es unmöglich, das ganze Land gegen Flieger, Fernwaffenbeschuss, Ueberfälle von Luftlandetruppen oder gegen Panzerangriffe zu verteidigen. In erster Linie wird sich daher der Territorialdienst auf Bewachungs- und Ueberwachungsaufgaben zu beschränken haben. Ausserdem soll er so wirksam als möglich mithelfen, die Bevölkerung zu schützen. Aus diesem Grunde ist der Luftschutz von nun an in den Territorialdienst eingereiht. Mit dem Luftschutz, der gegenwärtig in Umbildung begriffen ist, berühren wir ein wichtiges, aber auch komplexes Problem: Er geht den einzelnen, wie die

zivilen und militärischen Stellen gleichermaßen an und stösst daher oft auf widersprechende Bedürfnisse und Interessen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die bisher empfohlenen Lösungen des Luftschutzproblems auseinander gehen und bei weitem noch nicht verwirklicht sind. Indessen ist die Sache dringend, soll unsere Bevölkerung im Kriegsfall darauf hoffen können, dass man sie wenigstens einigermaßen vor den Auswirkungen der Bombardierungen schützt. In Erwartung der definitiven Regelung hat nun der Luftschutzdienst einige vorläufige Massnahmen getroffen, die auf den bis heute für ihn gültigen Verfügungen beruhen. Ohne dem Entscheid über die künftige Struktur des Luftschutzes vorzugreifen, können wir heute doch bereits sagen, dass ein Teil seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten den Privaten und den zivilen Behörden zufallen wird und dass ferner die Armee an seinem Weiterbestand interessiert ist und bleiben muss, will sie nicht ihr eigenes Handeln gefährden. Man überlege sich beispielsweise, wie sich die Verteidigung der Limmat während eines Bombardements auf die Stadt Zürich gestalten würde. Die Kampfaktionen der Armee würden in diesem Falle vom Luftschutz durch Schutzmassnahmen, Feuerbekämpfung und Hilfeleistung an Verletzte und Verschüttete unterstützt, womit nur einige wenige Aspekte dieser gemeinsamen Verteidigung aufgezeigt seien.»

Schon bei der Vorbereitung des grundlegenden Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung zeigte sich mit aller Deutlichkeit, welch ein verwickeltes und neuartiges Aufgabengebiet damit dem Gemeinwesen übertragen wurde. Unsere ehrwürdige Bundesverfassung aus dem Jahre 1874 beruht gerade in ihren Militärartikeln bis in die Gegenwart hinein auf den Anschauungen und Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts. Art. 2 der Bundesverfassung, der jedoch mehr die Umschreibung des Programms der Eidgenossenschaft als eine Rechtsnorm bedeutet, spricht ganz allgemein von der Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, dem Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und der Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt als den wesentlichen Zwecken des Bundes. In den Verfassungsbestimmungen, die im einzelnen die Zuständigkeiten der Bundesgewalt gegenüber der Souveränität der Kantone (Art. 3) abgrenzen, liegt jedoch das Schwergewicht der Landesverteidigung eindeutig auf dem «Heerwesen», wenn auch bei läufig in Zeiten der Gefahr dem Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht über die nicht in das Bundesheer eingeteilten Mannschaften und alle übrigen Streitmittel der Kantone einräumt (Art. 19, Abs. 3). Den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des modernen Krieges und der totalen Landesverteidigung, die eben nicht bloss rein militärische Massnahmen umfasst, war dieser altväterische Rahmen nicht mehr gewach-

sen. Für den erwähnten Bundesbeschluss vom 29. September 1934 musste daher als Verfassungsgrundlage der Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung (Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung) angerufen werden, der nicht selbst eine Bundeskompetenz begründet, sondern zu den Bestimmungen gehört, welche die anderswo begründeten Befugnisse des Bundes den einzelnen Bundesbehörden zuweisen. Für die Gesamtheit der Luftschutzmassnahmen fehlt, streng genommen, eine ausdrückliche und lückenlose Verfassungsgrundlage.

Während der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 den passiven Luftschutz, d. h. die Vorbereitung und Durchführung geeigneter Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen chemische und ähnliche Kampfstoffe, dem aktiven Luftschutz, der militärischen Abwehr, gegenüberstellt, hat sich seither, namentlich unter dem Eindruck der Erfahrungen des zweiten Weltkrieges, eine bedeutsame Wandlung vollzogen, wie sie im Bericht des Generalstabschefs und bereits auch in der Verordnung über den Territorialdienst zu Tage tritt. Art. 10 der Verordnung bestimmt, dass die territorialdienstlichen Kommandostellen für den Fall des Eintretens von Kriegsereignissen und soweit dies im militärischen Interesse liegt, die Bekämpfung von Gefahren aus Kunstbauten, insbesondere Gebäuden, bei Brand und Einsturzgefahr, ferner die Durchführung des Aufräumdienstes und die Entgiftung verseuchter Objekte vorzubereiten haben, wobei mit den für die zivilen Luftschutzmassnahmen zuständigen Stellen der Bundesverwaltung, der Kantone, Gemeinden und Betriebe Fühlung zu nehmen ist. Mit dieser Ausscheidung zwischen den durch den Gesichtspunkt des militärischen Interesses bestimmten Aufgaben der Luftschutztruppe im Rahmen des Territorialdienstes und den zivilen Luftschutzmassnahmen berühren wir wohl den entscheidenden Punkt der Reorganisation des Luftschutzes. Wir müssen uns dabei von allem Anfang an darüber im Klaren sein, dass gerade im Zeichen des totalen Krieges die Frage, was unter dem «militärischen Interesse» zu verstehen ist, uns ganz von selbst vor ausserordentliche Schwierigkeiten stellt. Es dürfte kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass im totalen Krieg auch den sogenannten zivilen Luftschutzmassnahmen eine militärische Bedeutung im weitesten Sinne des Wortes zukommen wird, indem sie ebenfalls irgendwie zur Landesverteidigung und zur Behauptung der nationalen Unabhängigkeit beitragen sollen. Um die gestellte Frage zu lösen, müssen wir aber von den verfügbaren Mitteln ausgehen. Unter diesem Gesichtswinkel darf nur dasjenige als «militärisches Interesse» gelten, was den Einsatz unserer stets allzu beschränkten Streitkräfte rechtfertigt. Die Entscheidung, die es zu treffen gilt, ist von solcher Tragweite, dass sie letzten Endes der obersten Leitung der Landesver-

Verteidigung zugewiesen werden muss. Die Leser der «Protar» werden sich noch an die von Hptm. Baumgartner («Zur Frage der örtlichen Luftschutztruppe», 1948, Heft 1/2) eingeleitete, von Oberstlt. i/Gst. Semisch («Die Stellung der Luftschutztruppe», 1948, Heft 3/4) weitergeführte und mit einem Beitrag über «Luftschutztruppe und Gemeinde» (1948, Heft 5/6) abgeschlossene Diskussion erinnern, die vor allem der in Frage stehenden Aufgabenausscheidung gewidmet war. Unseres Erachtens muss in erster Linie auf die friedensmässigen Aufgaben der bürgerlichen Behörden, namentlich der Gemeindeverwaltung, abgestellt werden. Dass die Organisationen des Luftschutzes als eine ihrer Hauptaufgaben die «Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse für das öffentliche Leben» zu gewährleisten haben, wie es Art. 3, lit. c, des Dienstreglementes vom 20. Dezember 1940 formuliert, geht nach heutiger Anschauung entschieden zu weit. Gerade diese Obliegenheit, die nicht nur bei Naturkatastrophen, sondern überall und immer wieder in verschiedensten Formen erfüllt werden muss, gehört unzweifelhaft zu den vornehmsten Aufgaben der Gemeindeverwaltung, und auch im Kriegsfall verhält es sich grundsätzlich nicht anders, wobei es vor allem Sache der gegenwärtig bearbeiteten Neuordnung des Dispositionswesens sein wird, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Erst und nur dann, wenn die Anforderungen des Ernstfalles die eigenen Kräfte der Gemeindeverwaltung übersteigen, also zur Hauptsache in der «Einsatzphase» nach Grossangriffen, kann vernünftigerweise der Einsatz der Luftschutztruppe in Betracht gezogen werden. Wie der Bericht des Generalstabschefs mit Recht hervorhebt, wird es gerade bei der Organisation des Territorialdienstes nicht zu umgehen sein, «die Sonderinteressen der Kantone und Gemeinden bis zu einem gewissen Grade zurücktreten zu lassen». Wir können es uns einfach nicht leisten, die grundsätzlich ortsgebundenen Streitkräfte des Territorialdienstes wirklich unter allen Umständen an bestimmte Standorte zu fesseln, unbekümmert darum, ob es nicht durchaus möglich wäre, sie anderswo einzusetzen, wo sie dringend benötigt würden, wogegen an ihrem effektiven Standort vielleicht auf längere Zeit hinaus ein kriegsmässiger Einsatz nicht in Frage kommt. Es braucht hier wohl niemandem gegenüber betont zu werden, dass die zweckmässige Aufteilung der Luftschutztruppe in nach wie vor fest zugeteilte und in mobile Einheiten eine überaus schwierige und heikle Aufgabe darstellt, bei deren Lösung man sich, wie die Kriegserfahrungen z. B. in Deutschland gezeigt haben, nicht zuletzt auch davor hüten muss, die

Beweglichkeit der mobilen Streitkräfte zu überschätzen, selbst wenn sie voll motorisiert sind, geschieht es doch nur allzu oft, dass die erforderlichen Dislokationen durch Feindangriffe gestört oder gar verunmöglicht werden.

Die Eingliederung der Luftschutztruppe in den Territorialdienst und deren Umwandlung in eine Waffengattung der Armee wird ohne weiteres für die Gemeinden eine fühlbare finanzielle Entlastung bringen, auf die mit gutem Recht hingewiesen werden darf, wenn man die Bedenken wegen weitgehenden Verzichtes auf eine feste örtliche Zuteilung der Einheiten sachlich würdigen will. Ebenso scheint es überflüssig, zu betonen, dass es nach einer mehrjährigen Atempause nunmehr selbstverständlich sein sollte, da und dort, gemeinsam mit Bund und Kanton, eine recht seltsame und weltfremde Abneigung gegen zivile Luftschutzmassnahmen zum Verschwinden zu bringen; es dürfte allmählich überall bekannt werden, dass auch eine gemeindeeigene Luftschutztruppe wenig mehr ausrichten könnte, wo die Einrichtung von Schutzräumen in zuweilen geradezu sträflicher Weise vernachlässigt wurde.

Abschliessend möchten wir der Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass der besprochene Bericht des Generalstabschefs auf dem Gebiete des Luftschutzes zwar noch keine fertigen Lösungen bietet, aber doch mit erfreulicher Eindringlichkeit von höherer Warte aus die entscheidenden Zusammenhänge entwickelt und darlegt, dass der Aufbau eines zeitgemässen Luftschutzes mehr denn je eine Gemeinschaftsarbeit sein muss, die nur in ständiger und vertrauensvoller Fühlungnahme zwischen militärischen und zivilen Behörden, zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bewältigt werden kann. Ebenso wie sich die Armee, wie es kürzlich an einer Pressekonferenz geschildert wurde, immer mehr bestrebt, jeden Mann an den richtigen Platz zu stellen, sind wir auch bei der Gestaltung des Luftschutzes im Rahmen der gesamten Landesverteidigung darauf angewiesen, die Lösung zu suchen, welche die verfügbaren Kräfte am besten zur vollen Entfaltung bringt. Diesem hohen Ziele haben sich alle andern Erwägungen und Rücksichten unterzuordnen. «Wir haben uns», um der Mahnung des Generalstabschefs zu folgen, «nicht zu fragen, ob wir in der Lage sind, erfolgreich Widerstand zu leisten. Wir haben vielmehr dafür zu sorgen, dass wir eine Macht darstellen, die der allfällige Angreifer in seinen Berechnungen nicht vernachlässigen kann. Je stärker wir sind, desto geringer ist das Risiko, in einen Krieg verwickelt zu werden.»